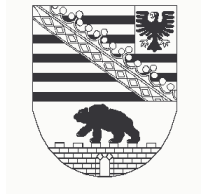


VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 261/06 HAL

Verkündet am 13. Juni 2007

Templin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **A.**, A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt**, vertreten durch den Präsidenten,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter,

w e g e n

Recht der Landesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pfersich, die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen, die Richterin Klingenberg sowie die ehrenamtlichen Richter Hesse und Hesselbarth für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 24. Februar 2006 und dessen Widerspruchsbescheid vom 05. Juli 2006 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin auf ihren Altersteilzeitantrag vom 10. Dezember 2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und der Beklagte tragen je ½ der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Altersteilzeit.

Die am 15. Februar 1946 geborene Klägerin ist als Gewerbeamtfrau bei dem Beklagten im Referat 402 – Immissionsschutz/Gentechnik/Umweltverträglichkeitsprüfung – im Bereich „Genehmigungsverfahren I“ am Dienstort B-Stadt beschäftigt.

Erstmals mit Antrag vom 08. Mai 2003 beantragte die Klägerin beim Regierungspräsidium Dessau Altersteilzeit im Blockmodell nach § 72b Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BG LSA. Wegen Entfallens der Rechtsgrundlage für die Zahlung des Altersteilzeitzuschlages bei der Viertelregelung nahm die Klägerin nach Anregung durch das Regierungspräsidium Dessau ihren Antrag zurück.

Die Klägerin stellte wiederum unter dem 22. September 2003 einen Antrag auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Maßgabe des § 72b Abs. 1 BG LSA beim Regierungspräsidium Dessau, welcher mit Bescheid des Beklagten, dem Funktionsnachfolger der Regierungspräsidien B-Stadt, Dessau und Magdeburg vom 02. März 2004 mit der Begründung entgegenstehender dienstlicher Belange abgewiesen wurde.

Unter dem 10. Dezember 2004 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten erneut die Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell ab 01. März 2005 bis 28. Februar 2009, wobei die Ansparphase zum 28. Februar 2007 enden solle.

Mit Zwischennachricht vom 08. Juni 2005 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass noch keine Entscheidung getroffen werden könne, da die notwendige Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt – MLU LSA - noch ausstehe.

Das MLU LSA teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 06. Februar 2006 mit, dass eine Bewilligung von Altersteilzeitarbeit in seinem Geschäftsbereich aufgrund des fortgeschrittenen Personal- und Stellenabbaus abweichend von der bisherigen Verfahrensweise nur noch in Ausnahmefällen in Betracht käme. Im Fall der Klägerin sei bei entgegenstehenden dienstlichen Gründen, die aufgrund selbständiger Prüfung durch den Beklagten zu ermitteln seien, der Antrag abzulehnen. Das MLU LSA werde sich dem Votum anschließen.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2006 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin vom 10. Dezember 2004 ab und begründete dies im Wesentlichen mit dem Entgegenstehen dringender dienstlicher Belange.

Die Klägerin sei aufgrund ihrer Qualifikation als Ingenieurin für chemische Technologie und ihrer speziellen Kenntnisse im Landesverwaltungsamt als Sachbearbeiterin im Referat 402 tätig. Die Führung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sei hier eine Kernaufgabe mit hoher Relevanz für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die Verfahren seien selbst durch einen hohen Anteil bündelungsrelevanter Tätigkeiten geprägt und würden ein erhebliches verwaltungsrechtliches Verständnis und technischen Sachverstand erfordern. Da es sich um gebundene Entscheidungen mit Regelfristen handle, bei deren Nichteinhaltung die Genehmigungsfiktion eintrete, scheide eine Verlängerung der Verfahrensdauer zum Ausgleich personeller Engpässe aus.

Auch habe sich aus der Kommunalisierung von Aufgaben der Umweltverwaltung keine Entspannung der Personalsituation ergeben. Vielmehr sei der Personalbestand auf das erforderliche Mindestmaß gesunken. Da keine weitere Verlagerung von Aufgaben auf die unteren Umweltbehörden erwartet werden könne, könne ein über den zum jetzigen Zeitpunkt absehbarer Personalabgang hinausgehender Verlust nicht mehr vertreten werden. Unter Berücksichtigung der im Bereich der Umweltverwaltung bereits gewährten Altersteilzeitanträge und der derzeit unbesetzten Planstellen wäre bei Zustimmung zum Antrag der Klägerin eine ordnungsgemäße Aufgabenbearbeitung nicht mehr sichergestellt.

Es bestehe eine dringende dienstliche Notwendigkeit zur übergangslosen Besetzung der Stelle der Klägerin, um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen.

Gemäß Abschnitt VI Abs. 3 des Haushaltsführungserlasses 2005 werde bei Bedarfspersonal die Notwendigkeit der Nachbesetzung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes in der Freistellungsphase oder entgegenstehende dienstliche Gründe grundsätzlich unterstellt. In der Freistellungsphase der Klägerin wäre deren Planstelle noch blockiert, so dass nur eine Nachbesetzung durch Überhangpersonal in Betracht käme. Dieses erforderliche Fachpersonal stehe aber weder in der Titelgruppe 96 des Geschäftsbereichs des MLU LSA noch in der Titelgruppe 96 anderer Ressorts zur Verfügung.

Letztlich sei das öffentliche Interesse am Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung höher zu bewerten als das persönliche Interesse der Klägerin an der Bewilligung der beantragten Altersteilzeit.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 24. Februar 2006 legte die Klägerin unter dem 10. März 2006 Widerspruch ein, den sie im Wesentlichen damit begründete, dass die Verschlankung der Verwaltung eines der wichtigsten haushaltspolitischen Ziele des Landes sei. Die hohen Beschäftigungszahlen stünden in der Kritik. Dringende dienstliche Belange stünden auch deshalb nicht entgegen, da eine Nachbesetzung mit Überhangpersonal gemäß Abschnitt VI Abs. 4 Haushaltsführungserlass 2005 in Betracht komme, wie die Besetzung der Stelle 402.4.5 zeige. Eine entsprechende Einarbeitung des Überhangpersonals während ihrer aktiven Dienstzeit wäre möglich.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 05. Juli 2006 zurück. Er wiederholte im Wesentlichen die tragenden Erwägungen des Bescheides vom 24. Februar 2006 und ergänzte, dass adäquates Überhangpersonal nicht zur Verfügung stünde.

Zudem wäre die Doppelbesetzung der Planstelle der Klägerin während der Inanspruchnahme der Freistellungsphase mit einem erheblichen, nicht mehr kompensierba-

ren finanziellen Mehraufwand verbunden, der im Hinblick auf die Haushaltssituation des Landes nicht zu realisieren sei. Die Bewilligung des Antrages hätte zur Folge, dass mit dem Beginn der Freistellungsphase eine weitere freie Stelle für die Nachbesetzung des klägerischen Dienstpostens bereitzustellen wäre, da eine Verfügbarkeit erst mit Beendigung der Altersteilzeitbeschäftigung gegeben wäre. Dies sei wegen des bis zum Jahr 2011 zu vollziehenden Stellenabbaus nicht möglich.

Der Besetzung des Dienstpostens 402.4.5 liege schließlich auch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Es habe lediglich ein Personaltausch zwischen dem Beklagten und der Oberfinanzdirektion Magdeburg stattgefunden. Eine Personalaufnahme sei nicht erfolgt.

Nach Aufforderung des Gerichts legte der Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 zwei Auswahllisten vor, aus denen sich ergeben soll, welche Landesbediensteten nach dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Altersteilzeitantrags Altersteilzeit bewilligt erhalten haben und mit denen Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen worden seien. In den Listen unterscheidet der Beklagte zur Feststellung von Austauschpersonal nach der Besoldungs- und Vergütungsgruppe, der fachlichen Qualifikation und Verwendung. Zudem werden der Zeitpunkt der Antragstellung, das Alter der Beantragenden sowie die Gewährung von Altersteilzeit fördernde Kriterien benannt. Der Beklagte geht davon aus, dass der Altersteilzeitantrag auch unter Berücksichtigung einer Auswahlentscheidung abzulehnen wäre. Angestellte, die in der mit der Besoldungsgruppe der Klägerin vergleichbaren Vergütungsgruppe seien, würden kein Austauschpersonal darstellen. Schließlich würden auch die Freistellungsphasen der gewährten und von der Klägerin begehrten Altersteilzeit voneinander abweichen und einen Austausch des Personals verhindern.

Die Klägerin hat bereits am 04. August 2006 Klage beim erkennenden Gericht erhoben.

Sie begründet ihre Klage unter Verweis auf das Urteil des VG Bremen vom 29. Juni 2000 (Az.: 6 K 400/00) damit, dass allgemeine Belange der Personalwirtschaft und Organisation, die typischerweise mit der Bewilligung von Altersteilzeit verbunden seien,

keinen dringenden dienstlichen Belang darstellen würden. Der Gesetzgeber verfolge mit der Altersteilzeitregelung vorrangig das Ziel, Neueinstellungen in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen. Damit werde die Altersstruktur verbessert und der Arbeitsmarkt entlastet. Der Gesetzeszweck lasse erkennen, dass die Frage, ob Altersteilzeit bewilligt werde, nicht von der vorhandenen Personalausstattung der Behörde abhängig gemacht werden dürfe.

Durch die Kommunalisierung von Aufgaben seien Kapazitäten freigesetzt worden, die bei entsprechender Planung der Arbeitsaufgaben, der Personalumsetzung und Personalaufteilung eine vernünftige und effiziente Absicherung der Arbeitsaufgaben auch ohne Neueinstellung mit sich bringe.

Die Nachbesetzung ihres Dienstpostens sei durch die vorhandenen Arbeitskräfte kompensierbar. Dem Haushaltsführungserlass des Jahres 2006 sei zu entnehmen, dass noch immer Personalüberhänge bestünden, deren Abbau vorrangige Bedeutung habe.

Das vorhandene Überhangpersonal könne bei Gewährung einer Einarbeitungszeit jederzeit im Aufgabenfeld der Klägerin eingearbeitet werden, wie die Besetzung der Stelle 402.4.5 zeige. Es sei auch nicht verständlich, wieso der Beklagte auf die Notwendigkeit von Fachpersonal verweise. Die Abteilung 4 bestehe überwiegend aus Personal mit Ingenieurausbildung und Personal des mittleren Dienstes, die über Jahre in gleiche Aufgabengebiete eingearbeitet worden seien.

Auch führe die Gewährung von Altersteilzeit zu einer Reduzierung der Personalausgaben. Die verbleibenden Stellenanteile von je 27 v.H. könnten zusammengefasst werden.

Bei seiner Ermessensentscheidung habe der Beklagte zudem nicht berücksichtigt, dass die Klägerin einen täglichen Arbeitsweg von 160 km und an ihrem Wohnort ihren 94-jährigen Vater zu betreuen habe.

Ihr Anspruch folge auch aus der Selbstbindung der Verwaltung. Der Beklagte habe verschiedenen Mitarbeitern, die der Klägerin gleichgestellt seien und zum gleichen Zeitpunkt einen Altersteilzeitantrag gestellt hätten, Altersteilzeit bewilligt. Der Beklagte habe, indem ihr Antrag abgelehnt worden sei, sein Ermessen nicht gleichmäßig ausgeübt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 24. Februar 2006 und dessen Widerspruchsbescheid vom 05. Juli 2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin entsprechend ihres Antrags vom 10. Dezember 2004 Altersteilzeit gemäß § 72b Abs. 1 BG LSA mit der Hälfte ihrer bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert, das kumulierte fiskalische Interesse an der Niedrighaltung der Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal stelle einen dringenden dienstlichen Belang dar.

Gemäß Abschnitt VI Abs. 3 des Haushaltsführungserlasses 2005/2006 komme Altersteilzeit für Planpersonal, das Personal in sonstigen Titelgruppen sowie das Personal in den Landesbetrieben nach § 26 LHO (Bedarbspersonal) als Stellen- und Personalabbauinstrument nur dann in Frage, wenn ein Personalüberhang in den Titelgruppen 96 nicht mit einem Wegfallzeitpunkt oder –grund verbindlich erläutert sei und für die Freistellungsphase des Altersteilzeiters genutzt werden könne. Die Klägerin sei zum Planpersonal zu rechnen. Ihre Aufgaben müssten während der Freistellungsphase zwingend wahrgenommen werden. Dies sei ohne die Eröffnung einer Vakanz an anderer Stelle nicht möglich. Die Mitarbeiter ihres Referates seien nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu übernehmen. Im Haushaltsführungserlass 2006 sei zwar ausgeführt, dass Überhangpersonal vorhanden sei. Dieses sei aber fachlich nicht geeignet. Im Geschäftsbereich des MLU LSA seien Personalüberhänge nur im Bereich des mittleren Dienstes und vergleichbarer Vergütungsgruppen gegeben.

Dass Überhangpersonal eingearbeitet werden könne, genüge allein nicht. Der Verweis auf den Stellentausch führe zu keinem anderen Ergebnis, da dieser nur habe erfolgen können, weil durch das noch vorhandene Fachpersonal eine fachliche Beurteilung der zu bearbeitenden Sachverhalte gewährleistet sei.

Der vom Haushaltsgesetzgeber verfügte Einstellungsstopp stehe Neueinstellungen entgegen, so dass eine Nachbesetzung mit Absolventen nicht in Betracht komme. Auch die Aufgabenübertragung an Private beruhe auf reinen Mutmaßungen, die für die anzustellende Prognose nicht ausreichend seien.

Im Geschäftsbereich des MLU LSA, der 495 Bedienstete umfasse, sei insgesamt 111 Mitarbeitern Altersteilzeit gewährt worden. Mehr als 70 Anträge seien noch vor seiner Errichtung – der Errichtung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – bewilligt worden.

Ausgehend von der sich ergebenden Altersteilzeitquote von mehr als 20% greife der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz zu Ausdruck kommende Überforderungsschutz, wonach bei einer über 5% hinausgehenden Inanspruchnahme von Altersteilzeit die freie Entscheidung des Arbeitgebers gegeben sein müsse.

Die Bewilligung von Altersteilzeit folge auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Entscheidung habe eine Einzelfallprüfung vorauszugehen. Eine Pauschalierung und dementsprechende Rangfolgenbildung sei nicht möglich. Insbesondere sei die Gewährung von Altersteilzeit im höheren und mittleren Dienst nicht von Relevanz. Es seien lediglich die Personen mit der Besoldungsgruppe A 11 und der vergleichbaren Vergütungsgruppe berücksichtigungsfähig. Im Übrigen könnten auch nicht alle Altersteilzeitanträge gleich behandelt werden, da eine Behörde nur im gewissen Umfang Freistellungsphasen verkrafte. Mit der Gewährung von Altersteilzeit werde das Ermessen des Dienstherrn bezüglich der Entscheidung über weitere Anträge immer mehr in Richtung Ablehnung gedrängt. Schließlich sei eine Behörde im Ermessensbereich nicht gehindert, ihre Verwaltungspraxis zu ändern.

Die von der Klägerin erstmals mit der Klage geltend gemachten persönlichen Belange würden zu keinem anderen Ergebnis führen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes und dem Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Gerichtsakte mit dem Az.: 5 B 262/06 HAL und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat zum Teil Erfolg.

Die Klägerin verfügt zwar über keinen Anspruch auf Bewilligung ihres Altersteilzeitantrags vom 10. Dezember 2004 (dazu nachstehend 1.), der Antrag ist aber bisher nicht ermessenfehlerfrei entschieden, da der Beklagte noch eine Auswahlentscheidung zu treffen hat (dazu nachstehend 2.).

1. Maßgebliche gesetzliche Beurteilungsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 72b Abs. 1 BG LSA in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 316 ff.). Danach kann Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn – neben unstreitigen Voraussetzungen – dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Letzteres ist hier jedoch der Fall. Der Begriff des dienstlichen Belangs umschreibt ebenso wie der des "dienstlichen Bedürfnisses" eine gesetzliche Voraussetzung für die

Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1966 – BVerwG 2 C 68.63 – Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 6). Über sie entscheidet der Dienstherr ohne Beurteilungsspielraum. Seine Entscheidung ist vom Gericht im vollen Umfang nachzuprüfen. Allerdings hat es dabei zu respektieren, dass dienstliche Belange vom Dienstherrn in Ausübung des ihm zustehenden Organisationsrechts maßgebend geprägt werden durch verwaltungspolitische Entscheidungen, die nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1967 – BVerwG 6 C 58.65 – Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 8, S. 38). Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Priorität zu bestimmen und ihre Erfüllung durch Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004 – 2 C 21.03 – NVwZ-RR 2004, 863 f.).

Das kumulierte fiskalische Interesse daran, die Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal niedrig zu halten, kann einen dringenden dienstlichen Belang darstellen, der die Möglichkeiten der Gewährung der Altersteilzeit einschränkt. Insbesondere ist es möglich, dass die allgemeine Haushaltslage des Landes auf die sachgemäße und reibungslose Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgaben zurückwirkt, etwa, weil der ausscheidende Beamte aus Mangel an Haushaltsmitteln nicht ersetzt werden kann, seine Stelle aber zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben besetzt bleiben muss. Wenn und soweit dies der Fall ist, handelt es sich um einen dringenden dienstlichen Belang, der einer Gewährung von Altersteilzeit in entsprechendem Umfang entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004, a.a.O.)

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat es deshalb in § 72b Abs. 1 Satz 2 BG LSA als Regelbeispiel für einen dringenden dienstlichen Belang bezeichnet, wenn im Falle der Gewährung der Altersteilzeit im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Wie bereits der Wortlaut zeigt, hat nicht der Dienstherr, sondern der Altersteilzeit begreifende Beamte das Risiko eines Nachbesetzungsbedarfes zu tragen. Der Gesetzgeber hält den dringenden dienstlichen Belang bereits für gegeben, wenn es nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Nachbesetzung erfolgen müsste. Diese gesetzgeberische Formulierung und der dahinter stehende Zweck verstoßen auch nicht ge-

gen höherangiges Recht. Die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten ist bundesrechtlich nicht vorgeformt. Nach § 44a BRRG ist Teilzeitbeschäftigung für Beamte durch Gesetz zu regeln. Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Gesetzesbindung folgt lediglich, dass die gesetzliche Regelung selbst ihren Anwendungsbe- reich festlegen muss und nicht etwa der gesetzessvollziehenden Verwaltung einen Er- messensspielraum öffnen darf, das Gesetz anzuwenden oder davon abzusehen. Zudem ermöglicht Bundesrecht eine Verkürzung der Arbeitszeit lediglich, es verpflichtet hierzu nicht. Die Gewährung von Altersteilzeit gehört auch nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist damit dem Beamtenverhältnis nicht im- manent. Vielmehr stellt die Gewährung von Altersteilzeit eine besondere Begünstigung eines verhältnismäßig kleinen Personenkreises dar, die sich nur mit anderen als beam- tenrechtlichen Erwägungen rechtfertigen lässt. Es handelt sich mithin nicht um ein gu- tes und erdientes Recht des Beamten. Vor diesem Hintergrund war der Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, durch Gesetz eine Altersteilzeitregelung einzu- führen, verpflichtet war er hierzu aber nicht. Auch die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme durften vom Landesgesetzgeber festgelegt werden. Er konnte, musste aber die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Erwägungen des Bundesgesetz- gebers genauso wenig aufgreifen, wie er eine Veränderung der Altersstruktur in der Beamtenschaft anzustreben hatte (vgl. VG Halle, Urteil vom 27. September 2006 – 5 A 336/04 HAL – n.v.; OVG LSA, Beschluss vom 03. Januar 2007 – 1 L 245/06 –, n.v.)

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die Ablehnung der Altersteilzeit der Klä- gerin als rechtmäßig, da ein Nachbesetzungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, wenn alle gestellten Anträge auf Altersteilzeit bewilligt würden.

Der Einwand der Klägerin unter Verweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 29. Juni 2000 (Az.: 6 K 400/00), ein dringendes dienstliches Bedürfnis sei bereits zu verneinen, wenn allgemeine Belange der Personalwirtschaft, Organisation, Budgetierung und Fachlichkeit angeführt würden, da Gesetzeszweck für die Gewäh- rung von Altersteilzeit allein sei, vorzeitige Neueinstellungen zu ermöglichen oder Per- sonalkosten zu sparen, greift nicht durch. Vielmehr kann das kumulierte fiskalische Interesse daran, die Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal niedrig zu halten, einen dringenden dienstlichen Belang darstellen. Der Landesgesetzgeber hat mit § 72b Abs. 1 Satz 2 BG LSA die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Erwägun-

gen des Bundesgesetzgebers bzw. des Landesgesetzgebers der Freien Hansestadt Bremen offensichtlich nicht aufgegriffen, wozu er auch berechtigt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004, a.a.O.; OVG LSA, Beschluss vom 03. Januar 2007, a.a.O.; VG Halle, Urteil vom 27. September 2006, a.a.O.).

Nach der nachvollziehbaren Prognose des Beklagten liegt gegenwärtig eine Situation vor, bei der die Gewährung von Altersteilzeit zugunsten der Klägerin die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Arbeitsbereich „Genehmigungsverfahren I“, dem die Klägerin zugeordnet ist, gefährdet ist. Der Beklagte trägt insofern unwidersprochen vor, dass die Streckung der Verfahrensdauer notwendig wäre, um personelle Engpässe ausgleichen zu können. Dem stehe aber entgegen, dass es sich im Arbeitsbereich der Klägerin um Verfahren mit Regelfristen handle, bei deren Nichteinhaltung die Genehmigungsfiktion eintrete. Kann hiervon ausgehend der Wegfall der Planstelle nicht kompensiert werden, kann eine Wiederbesetzung insoweit nicht ausgeschlossen werden. Berücksichtigt ist dabei auch der im Arbeitsbereich Genehmigungsverfahren I bereits absehbare Personalabgang.

Nach diesen – von dem Gericht nicht in Zweifel zu ziehenden – verwaltungspolitischen Erwägungen steht fest, dass der Aufgabenbereich der Klägerin auch im Fall ihrer Freistellung weiter wahrgenommen werden muss. Altersteilzeit kann der Klägerin damit nach dem jetzigen Sachstand nur gewährt werden, wenn unter den Bediensteten des Landes Sachsen-Anhalt eine Person zur Verfügung steht, die nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Lage ist, den Dienstposten der Klägerin zu übernehmen, ohne dass auf deren gegenwärtigem Dienstposten Nachbesetzungsbedarf besteht, z.B. weil ein Bediensteter auf einer Überhangstelle geführt wird. Solches Personal steht nach dem unwiderlegbaren Vorbringen des Beklagten gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Zwar weist der Haushaltsführungserlass 2005/2006 abzubauendes Überhangpersonal aus. Sowohl im Bereich Genehmigungsverfahren I als auch im übrigen Referat 402 und der übrigen Landesverwaltung ist aber dem nachvollziehbaren Vortrag des Beklagten zu Folge (derzeit) kein – fachlich vergleichbarer – Personalüberhang mehr vorhanden.

Die Klägerin, die als Gewerbeamtfrau bei dem Beklagten beschäftigt ist, ist aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation als Ingenieurin für chemische Technologie dem Dienstposten 402.3.7 zugewiesen. Der Dienstposteninhaber muss den nachvollziehbaren Ausführungen des Beklagten zu Folge zwar nicht – wie in der Dienstpostenbeschreibung vom 25. Oktober 2005 bestimmt – über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, sondern eine technische Ausbildung absolviert haben, die mit dem Grad Diplom-Ingenieur (FH) abgeschlossen wurde, um ordnungsgemäß die am Dienstposten anfallenden Aufgaben erledigen zu können. Auf dem Dienstposten der Klägerin ist eine anlagenbezogene Ausbildung – wie sie beispielsweise die Klägerin besitzt – erforderlich. Dass solch fachlich qualifiziertes Überhangpersonal in der Landesverwaltung vorhanden wäre, ist weder ersichtlich noch wird es von der Klägerin behauptet.

Darüber hinaus ist der Dienstposten der Klägerin ausweislich der Dienstpostenbewertung vom 20. Oktober 2005 der Besoldungsgruppe A 11, der auch die Klägerin angehört, zugeordnet. Dieser Besoldungsgruppe entspricht bei Angestellten der Vergütungsgruppe IV a. Hiervon ausgehend müsste das den vorherigen Ausführungen entsprechend qualifizierte Überhangpersonal zudem dieser Besoldungs-/Vergütungsgruppe angehören, um Mehrkosten durch die Gewährung von Altersteilzeit zu vermeiden oder einen Einsatz auf dem Dienstposten zu ermöglichen.

Soweit die Klägerin vorträgt, auch anderweitig qualifiziertes Überhangpersonal könne mittels Einarbeitung bei einer angemessenen Einarbeitungszeit die Aufgaben ihres Dienstpostens erfüllen, ist das zwar im Grundsatz richtig, führt aber nicht weiter. Denn damit spricht die Klägerin letztlich eine Nachqualifikation an, zu der der Beklagte nicht verpflichtet werden kann. Das Erfordernis einer derartigen Nachqualifikation zeigt deutlich, dass kein Personal vorhanden ist, das den Dienstposten unmittelbar ausfüllen könnte. Die Klägerin kann auch nicht damit gehört werden, ihre Qualifikation sei in Wirklichkeit nicht erforderlich. Die Anforderungen, die für die Bewältigung der einem Dienstposteninhaber zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, sind vom Dienstherrn festzulegen. Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Priorität zu bestimmen und ihre Erfüllung durch die Bereitstellung bestimmter personeller und sachlicher Mittel zu sichern. Dies hat der Beklagte vorliegend getan, indem er u.a. die Bearbeitung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für anspruchs-

volle Vorhaben (Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4.BlmschV aufgeführt sind) im maßgebenden Dienstposten angesiedelt hat (vgl. Dienstpostenbewertung vom 20. Oktober 2005). Die Anlagenbezogenheit erfordert in nicht zu beanstandender Weise eine technische Qualifizierung des Dienstposteninhabers. Dies hat die Klägerin hinzunehmen.

Der Einwand der Klägerin, ihre Stelle könne wie der Dienstposten 402.4.5 besetzt werden, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar zeigt der vorgenommene Mitarbeiterwechsel zwischen dem Beklagten und der Oberfinanzdirektion, dass auch nicht technisch qualifiziertes Personal Aufgaben des Referats abdecken kann. Der Beklagte führt aber insoweit nachvollziehbar aus, dass der Mitarbeiterwechsel nur unter Nutzung der noch vorhandenen Fachkompetenz in der Abteilung Genehmigungsverfahren I möglich sei. Dass ein weiterer Mitarbeiter ohne die sich nach der Dienstpostenbewertung notwendige technische Fachkompetenz durch die verbleibenden Mitarbeiter aufgefangen werden könne, kann weder angenommen noch von dem Beklagten angesichts dessen weitem Organisationsermessens gefordert werden.

Soweit die Klägerin darüber hinaus meint, ihre Stelle könnte durch Absolventen besetzt werden oder durch Auslagerung in den privaten Sektor wegfallen, greifen auch diese Einwände nicht durch. Zum einen bedeutet eine Neueinstellung von Absolventen zugleich eine Nachbesetzung im Sinne des § 72b Abs. 1 Satz 2 BG LSA und damit das Vorliegen eines der Gewährung von Altersteilzeit entgegenstehenden dringenden dienstlichen Belanges. Zum anderen steht die Auslagerung von Aufgabenbereichen der Landesverwaltung in den privaten Bereich allein im Ermessen des Landesgesetzgebers.

Mit dem Vortrag, die Kommunalisierung von Aufgaben setze Kapazitäten frei, die bei entsprechender Planung der Arbeitsaufgaben, der Personalumsetzung und Personalaufteilung eine vernünftige und effiziente Absicherung der Arbeitsaufgaben auch ohne Neueinstellung ermögliche, vermag die Klägerin ebenfalls nicht durchzudringen. Es obliegt – wie bereits dargestellt – allein der Entscheidung des Dienstherrn, welche Aufgaben wo und von wem wahrzunehmen sind. Der Beklagte macht mit der Ablehnung

von weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen lediglich von seinem weiten, der gerichtlichen Nachprüfung entzogenen, Organisationsermessens Gebrauch.

Der Einwand der Klägerin, ihr sei Altersteilzeit wegen der Selbstbindung der Verwaltung zu bewilligen, greift ebenfalls nicht durch. Allein die Tatsache, dass anderen Bediensteten des Beklagten Altersteilzeit bewilligt wurde, führt zu keinem Anspruch der Klägerin. Voraussetzung einer jeden Bewilligung nach § 72b Abs. 1 BG LSA ist das Fehlen entgegenstehender dringender dienstlicher Belange. Das kann vom Gericht nur dann bejaht werden, wenn die Klägerin noch zusätzlich Altersteilzeit bewilligt bekommen könnte und in diesem Fall eine Nachbesetzung ausgeschlossen werden könnte. Das ist – wie oben gezeigt – nicht der Fall. Eine Selbstbindung der Verwaltung besteht nur dann, wenn die Fälle gleich sind. Werden – wie hier – Vergünstigungen verteilt, die nicht für alle ausreichen, so wird immer die letzte Bewilligung mit der ersten Ablehnung verglichen werden. Die oft geringfügigen Unterschiede zwischen den Fällen rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.

Für die hier begehrte Verpflichtung ist es ohne Belang, dass der Nachbesetzungsbedarf nur deshalb besteht, weil nicht zugleich auf die Klägerin und auf die Bediensteten, denen schon Altersteilzeit gewährt worden ist, verzichtet werden kann.

2. Der Beklagte kann der Klägerin den dringenden dienstlichen Belang aber nicht entgegenhalten, wenn er den Nachbesetzungsbedarf selbst durch die Gewährung von Altersteilzeit an andere Bedienstete geschaffen hat. In solchen Fällen ändert sich nämlich schon der Anknüpfungspunkt. Der Nachbesetzungsbedarf ergibt sich nämlich nicht schon aus der Gewährung von Altersteilzeit an einen bestimmten Bediensteten, sondern daraus, dass der kumulierte Eintritt in die Freistellungsphase nicht ausgeglichen werden kann. Mit anderen Worten, bei Betrachtung jedes einzelnen kann eine Nachbesetzung ausgeschlossen werden, nicht aber bei allen gemeinsam.

So liegt der Fall hier. Eine Nachbesetzung einer Stelle während der Freistellungsphase der Klägerin ist nur erforderlich, wenn und soweit andere vergleichbare Bedienstete ebenfalls die Freistellungsphase erreichen.

Ergibt sich damit der dringende dienstliche Belang nur aus der Kumulation von Freistellungsphasen, so ist zwischen den Antragstellern eine Auswahlentscheidung zu treffen. Wird dabei – wie hier – eine Vergünstigung vergeben, so besitzen die Antragsteller auch ein subjektives Recht, dass die Auswahl an sachgerechten Kriterien ausgerichtet wird.

Vorliegend sind alle Voraussetzungen für eine Auswahlentscheidung gegeben. Es ist Austauschpersonal vorhanden. Austauschpersonal sind alle diejenigen Bediensteten der Besoldungs- und vergleichbaren Vergütungsgruppe der Klägerin, die nach ihrer fachlichen Qualifizierung und Verwendbarkeit mit der Klägerin vergleichbar sind und deren Altersteilzeitanträge im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Antrags oder danach positiv beschieden wurden, ohne dass diesen Bediensteten dringende dienstliche Belange entgegengehalten wurden. Die Klägerin befindet sich als Gewerbeamtfrau (Besoldungsgruppe A 11) in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Als austauschbare Bedienstete der Landesverwaltung kommen damit all jene in Betracht, denen ebenfalls das Amt eines Gewerbeamtmannes oder einer Gewerbeamtfrau verliehen wurde oder die aufgrund ihrer technischen Tätigkeit in die mit der Besoldungsgruppe A 11 vergleichbare Vergütungsgruppe IVa eingruppiert waren.

Ausgehend von den nach Aufforderung des Gerichts von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 vorgelegten Listen existiert selbst nach Auffassung des Beklagten (mindestens) eine mit der Klägerin vergleichbare Bedienstete, mit der eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Die als Nr. 4 der von dem Beklagten überreichten Liste B aufgeführte Bedienstete Rositta Ulbrich hat unter dem 16. Dezember 2004 einen Altersteilzeitantrag gestellt, so dass der Antrag der Klägerin vom 10. Dezember 2004 und der der Bediensteten Ulbrich zeitgleich zur Entscheidung anstanden.

Beide Bedienstete weisen die fachliche Qualifikation einer Ingenieurin (FH) für chemische Technologie auf und besetzen Dienstposten, die der technischen Laufbahn Besoldungsgruppe A 11/ Vergütungsgruppe IV a zuzuordnen sind. Lediglich ihre konkrete Verwendung ist verschieden. Die Klägerin ist im Bereich immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsverfahren, die Angestellte Ulbrich als Sachbearbeiterin im Referat 401 für Nachweisverfahren Abfallentsorgungsanlagen tätig. Dies steht ihrer Austauschbarkeit – wie der Beklagte selbst meint – mit Blick auf die vorhandene Befähigung und mehrjährige Verwaltungserfahrung nicht entgegen.

Die weiteren zwei in der Liste B als Nrn. 1 und 2 geführten und nach Auffassung des Beklagten vergleichbaren Bediensteten sind dagegen nicht als Austauschpersonal zu berücksichtigen, obwohl sie – wie die Klägerin und die Bedienstete Ulbrich – einen Abschluss als Ingenieur (FH) für Technologie der Chemischen Industrie aufweisen. Es können nur diejenigen Bediensteten der Landesverwaltung berücksichtigt werden, deren Altersteilzeitbegehren im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Antrags oder später bewilligt worden sind. Dementsprechend fallen die Bediensteten heraus über deren Altersteilzeitantrag vor der Antragstellung durch die Klägerin entschieden wurde. Über die Altersteilzeitanträge der als Nr. 1 und Nr. 2 der Liste B geführten Angestellten Brenner und Skril wurde bereits am 27. September 2004 und am 09. Dezember 2004 entschieden. Die Klägerin hat den im Streit stehenden Altersteilzeitantrag jedoch erst danach – nämlich unter dem 10. Dezember 2004 – gestellt. Dass sie bereits unter dem 08. Mai 2003 und dem 22. September 2003 Altersteilzeit beantragt hat, ist hierbei rechtlich unerheblich. Den Antrag vom 08. Mai 2003 hat sie zurückgenommen und durch den Antrag vom 22. September 2003 ersetzt. Über Letzteren hat der Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 02. März 2004 entschieden.

Darüber hinaus ist nach Auffassung der Kammer noch (mindestens) eine weitere mit der Klägerin hinsichtlich der Qualifikation und der Verwendung nach vergleichbare Bedienstete der Landesverwaltung vorhanden, deren Altersteilzeitantrag im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Altersteilzeitantrags oder später bewilligt worden ist. Das Austauschpersonal ist zumindest um die Nr. 3 der vom Beklagten überreichten Liste B, die technische Bedienstete Karin Stroisch zu erweitern. Die Ingenieurin für Gastechnik (FH) Stroisch ist als Technikerin ihrer Tätigkeit nach in die Vergütungsgruppe IV a eingruppiert und für Abfallentsorgungsanlagen im Referat 401 zuständig.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass die Angestellte Stroisch in einem sehr speziellen Industriezweig ausgebildet sei, der sie für Genehmigungsverfahren nach dem

BlmSchG ungeeignet mache, greift dieser Einwand nicht durch. Die Eignung von Austauschpersonal auf dem Dienstposten der Klägerin wird durch die fachliche Qualifikation und Verwendbarkeit bestimmt. Eine anlagenbezogene Ausbildung, die ein umfangreiches technisches Verständnis erfordert, ist bei der Bediensteten Stroisch – wie der Beklagte selbst einräumt – vorhanden.

Der Umstand, dass die Klägerin Beamte und die Bediensteten der Nrn. 3 und 4 der Liste B Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, steht der Durchführung eines Auswahlverfahrens ebenfalls nicht entgegen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind gleichwertige Beamte und Angestellte grundsätzlich austauschbar. Sowohl die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 05. Mai 1998 – TV ATZ – als auch der § 72b Abs. 1 BG LSA stellen die Entscheidung über das Begehren in das Ermessen des Dienstherrn/des Arbeitgebers, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen. § 2 Abs. 3 TV ATZ regelt dementsprechend, dass der Arbeitgeber die Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses ablehnen kann, soweit dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Sind damit dieselben Regelungsinhalte vorhanden, hat der Beklagte als Dienstherr/Arbeitgeber Kriterien aufzustellen, um eine Auswahl unabhängig davon zu treffen, ob der beantragende Bediente Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist. Es kommt allein darauf an, ob die Bediensteten ihrer Qualifikation und Verwendbarkeit nach vergleichbar sind und auf dem Dienstposten der verbeamteten Klägerin eingesetzt werden könnten.

Neben dem ermittelten Austauschpersonal von zwei Bediensteten sind zwei weitere mit der Klägerin vergleichbare Beamte des gehobenen technischen Dienstes zu berücksichtigen, deren Altersteilzeitanträge noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden sind. Hierbei handelt es sich um die ebenfalls vor dem erkennenden Gericht klagenden Antragsteller Volker Weiß (Az.: 5 A 435/04 HAL) und Eckhard Siemieniec (Az.: 5 A 427/06 HAL), die ihre Altersteilzeitanträge am 23. September 2003 und am 07. September 2003 gestellt haben. Gewerbeamtman Weiß ist als Ingenieur der Technologie für metallverarbeitende Industrie (FH) und der Gewerbeamtman Siemieniec als Ingenieur der Fachrichtung Chemieanlagen jeweils im Referat 402 im Bereich Genehmigungsverfahren I eingesetzt.

Soweit der Beklagte mit Schriftsatz vom 08. Juni 2007 erstmals vorträgt, der Berücksichtigung von Bediensteten als Austauschpersonal stünde die Verschiedenheit des Beginns der jeweils beantragten Freistellungsphase im Vergleich zum Altersteilzeitantrag der Klägerin entgegen, greift dieser Einwand nicht durch. Zwar kann grundsätzlich der Zeitpunkt des Beginns der Freistellungsphase ein maßgebendes Kriterium für die Feststellung sein, ob dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Dies scheidet aber im hier zu entscheidenden Fall aus. Zum einen enthält der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Beklagten und dem MLU keine Anhaltspunkte dafür, dass auf die Verschiedenheit des Beginns der Freistellungsphasen für die Entscheidung über den Altersteilzeitantrag ankommen sollte. Vielmehr haben der Beklagte und das MLU bisher nur erwogen, ob der jeweilige Dienstposten mit dem Eintritt in die Freistellungsphase wegfallen kann. Zum anderen hat der Beklagte auch nicht im Ansatz dargelegt, warum der jeweilige Dienstposten – beispielsweise aus strukturellen oder gesetzlichen Erwägungen heraus – im Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Freistellungsphasen der als Austauschpersonal berücksichtigungsfähigen Bediensteten wegfallen kann, aber im Zeitpunkt des Beginns der klägerischen Freistellungsphase, dem 01. März 2007, ein Wegfall ausscheiden soll. Dabei fällt auf, dass in jedem Fall der Dienstposten zufällig genau mit dem Beginn der Freistellungsphase wegfallen, vorher aber noch benötigt werden soll. Das allesamt fußt nicht auf nachvollziehbar verwaltungspolitischen Überlegungen, sondern lässt sich damit erklären, dass ein drohender Prozessverlust vermieden werden soll.

Zumindest zwischen den vorgenannten vier Landesbediensteten und der Klägerin war somit eine Auswahlentscheidung zu treffen, wobei zwei Mitarbeitern Altersteilzeit zu gewähren oder mit ihnen zu vereinbaren ist, ohne dass dem ein dringender dienstlicher Belang nach § 72 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BG LSA entgegen steht. Der Beklagte wird für die Auswahlentscheidung zuerst sachgerechte, nachvollziehbare Kriterien zu entwickeln und diese dann auf den zu berücksichtigenden Personenkreis anzuwenden haben. Nicht in Betracht kommt das alleinige Abstellen auf den gegenwärtigen Dienstposten. Denn die Zuweisung eines Dienstpostens kann die Auswahlentscheidung nicht antizipieren, da jeder sachliche, auf den Dienstposten bezogene Grund die Zuweisung eines Dienstpostens rechtfertigt. In der Person des Beamten liegende Umstände haben dabei – wenn überhaupt – nur ein geringes Gewicht.

An einer rechtlich fehlerfreien Auswahlentscheidung des Beklagten fehlt es hier jedoch. Weder im Bescheid noch im Widerspruchsbescheid ist eine Auswahlentscheidung enthalten. Erst nach Aufforderung des Gerichts hat der Beklagte seine Entscheidung durch Auswahlkriterien zu stützen versucht.

Auch die mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 nachgeschobenen Ermessenserwägungen des Beklagten vermögen den Fehler nicht zu heilen. Nach § 114 Satz 2 VwGO kann die Verwaltungsbehörde zwar ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Dem Wortlaut der Vorschrift nach sind aber nur die Fälle erfasst, in denen bei einem Ermessenverwaltungsakt unvollständige Ermessenserwägung ergänzt werden, nicht hingegen jene, in denen – wie hier – das Ermessen nicht ausgeübt wurde und es an Ermessenserwägungen bisher gänzlich fehlte.

Einer Heilung steht auch entgegen, dass der Beklagte keine neue ergebnisoffene Entscheidung getroffen hat. Wie seine Ausführungen in Nr. 2 seines Schriftsatzes vom 21. Mai 2007 zeigen, sah er sich – unabhängig von dem Gewicht der einzustellenden Kriterien – aus Rechtsgründen gehindert, eine Entscheidung zugunsten der Klägerin zu treffen. Er geht nämlich davon aus, dass die anderen Bediensteten gewährte Altersteilzeit in jedem Falle zu Lasten der Klägerin gehen müsse. Mit anderen Worten, auch bei einer rechtsfehlerhaften Verteilung könne im Rahmen einer (erneuten) Ermessensentscheidung der Klägerin nur etwas zugesprochen werden, wenn zumindest einem weiteren Bediensteten Altersteilzeit gewährt werden könnte. Im konkreten Falle könnte sich damit für die Klägerin nur dann ein Anspruch ergeben, wenn unter Abzug der bereits gewährten Altersteilzeit noch weitere Abgänge ohne Nachbesetzung verkraftet werden könnten. Vor diesem rechtlich unzutreffenden Hintergrund konnte eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung nicht erfolgen, da ein Anspruch der Klägerin bereits gegeben ist, wenn sie vor anderen, deren Antrag bewilligt worden war, zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Verwaltung kann sich nicht darauf berufen, sich rechtswidrig außer Stand gesetzt zu haben, einen bestehenden Anspruch zu erfüllen.

Der Beklagte hat auch ggf. die mit einer weiteren Bewilligung von Altersteilzeit verbundenen Nachteile hinzunehmen. Zum einen kommt hinsichtlich der rechtswidrig gewährten Altersteilzeit nach § 72b Abs. 1 BG LSA eine Rücknahme der Bewilligung gemäß §

48 Abs. 1 und 3 VwVfG in Betracht. Aber selbst wenn eine Rücknahme des Verwaltungsakts oder bei Angestellten die Rückabwicklung der getroffenen Altersteilzeitvereinbarung nicht möglich wäre, hat sich der Dienstherr an der aus der Auswahl folgenden Verpflichtung zur Gewährung von Altersteilzeit festhalten zu lassen. Das Risiko einer rechtswidrigen Auswahl hat nach allgemeinen Grundsätzen der Dienstherr zu tragen. Realisiert sich das Risiko und ist einem weiteren Antragsteller Altersteilzeit zu gewähren, so muss ggf. eine erforderliche Nachbesetzung hingenommen werden. In einem solchen Fall stünde auch fest, dass nicht nachbesetzt werden muss, weil die Klägerin in die Freistellungsphase eintritt, sondern weil ein anderer Bediensteter, dessen Antrag hätte abgelehnt werden müssen, gleichwohl Altersteilzeit erhalten hat.

Schließlich begegnet auch die (hilfsweise) getroffene Auswahlentscheidung des Beklagten durchgreifenden Bedenken. Hierin hat der Beklagte zwar zulässige Auswahlkriterien wie Lebensalter, Entfernung des Wohnortes vom Dienstort, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schwerbehinderung, Betreuungsbedürftigkeit eines nahen Verwandten berücksichtigt. Die vom Beklagten getroffene Auswahlentscheidung ist aber bereits deshalb fehlerhaft, weil er nicht alle mit der Klägerin vergleichbare Bedienstete in die Auswahlentscheidung einbezogen hat. So wurde – wie bereits dargestellt – die Angestellte Stroisch nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der Beklagte zugunsten der Klägerin sprechende Tatsachen fehlerhaft gewichtet oder auch unberücksichtigt gelassen, aber zugunsten der nach seiner Auffassung vergleichbaren Bediensteten berücksichtigt. Die am 15. Februar 1946 geborene Klägerin ist wesentlich älter als die vergleichbare Bedienstete Ulbrich, die am 26. Februar 1952 geboren ist. Nach dem Vortrag der Klägerin – dem der Beklagte nicht entgegengetreten ist – hat sie eine einfache Wegstrecke von 80 km von ihrem Wohnort zum Dienstort B-Stadt zurückzulegen und an ihrem Wohnort ihren 94-jährigen Vater zu betreuen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Danach sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen, wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin hat zwar keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu verpflichten

ihr Altersteilzeit zu bewilligen. Soweit sie als Minus hierzu aber die erneute Entscheidung begehrt, obsiegt sie, so dass sich die tenorierte Kostenquote ergibt.

Von der Möglichkeit des § 167 Abs. 2 VwGO, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, macht die Kammer keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevoll-

mächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Pfersich

Mengershausen

Klingenberg

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 19.592,75 EUR festgesetzt

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 GKG. Danach bemisst sich der Streiwert nach der Hälfte des nach § 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG sich ergebenden Betrages, wenn der Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand in Streit steht. Dieser Fall ist mit dem hier zu entscheidenden vergleichbar. § 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG wiederum geht vom dreizehnfachen des Endgrundhaltes aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg eingeht.

Pfersich

Mengershausen

Klingenberg